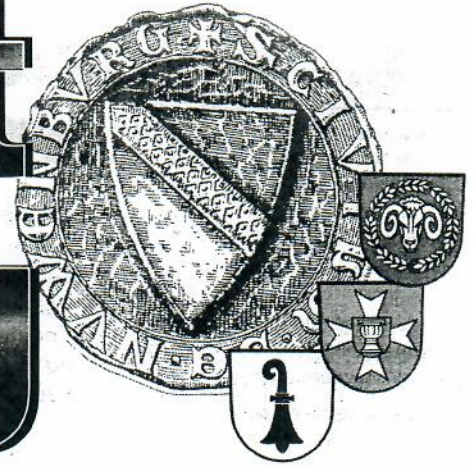


Stadt zeitung



Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt
Freitag, 21. Februar 2003 • 10. Jahrgang • Nr. 07 • KW 08

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Freizeitzentrum II“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschriften „Freizeitzentrum II“.

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 17.02.2003 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften „Freizeitzentrum II“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften „Freizeitzentrum II“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan „Freizeitzentrum II“ überlagert in Teilbereichen den Bebauungsplan „Freizeitzentrum I“. Mit dieser Bekanntmachung tritt der durch den Bebauungsplan „Freizeitzentrum II“ überlagerte Teil des Bebauungsplanes „Freizeitzentrum I“ außer Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung während den üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, einsehen und

über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I, S. 2376) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) gelten der Bebauungsplan (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein

Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Neuenburg am Rhein,
18.02.2003

Joachim Schuster
Bürgermeister